Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch eine Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a, die Festlegung von Lärm-Zwischenwerten und andere Maßnahmen am Standort der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen, Industriestraße 1, 86405 Meitingen

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Augsburg hat der Lech-Stahlwerke GmbH, Industriestraße 1, 86405 Meitingen, mit Bescheid vom 15.12.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch die unten beschriebenen Maßnahmen am Standort der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen (Flur-Nrn. 707, 1049/4 und 1049/14 der Gemarkung Herbertshofen) erteilt.

Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„I.

1. Der Lech-Stahlwerke GmbH, Meitingen, wird auf Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen, der unter III. aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch die unter I.2. beschriebenen Maßnahmen auf dem Grundstück der betroffenen Flur-Nrn. 707, 1049/4 und 1049/14 der Gemarkung Herbertshofen der Marktgemeinde Meitingen erteilt.

2. Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:
   - Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung
   - Nutzung der Grundfläche des ehemaligen Schlackenbeetes innerhalb der bestehenden Schrottplatzeinhausung als Verlängerung der Schrottplatzlagerfläche
   - Parallelbetrieb des 3. Schrottplatzkranes A3
   - Erhöhung der Schmelztrafoleistung für die Elektrolichtofenbogen EAF 1 und EAF 3 auf jeweils bis zu 94 MVA
   - Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm und Aufhebung der beantragten Änderung entgegenstehender Nebenbestimmungen aus bisherigen immissionsschutzrechtlichen Bescheiden.

3. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

4. Hinweis:

   Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.

5. Einwendungen

   Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben im Rahmen des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

6. Auflagenvorbehalt

   Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der festgesetzten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt der Antrag vom 03.09.2019 (Seiten 1 – 15), eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 20.09.2019, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde:“

(Es folgt eine Auflistung der Antragsunterlagen)

„Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 15.12.2022 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.“

„III.

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Rahmendaten zugrunde:“

(Es folgt eine Auflistung der Anlagenkenn- und Betriebsdaten.)

„IV.

Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:“

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Baurecht, Brand- und Katastrophenschutz, Wasserrecht / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserwirtschaft, Naturschutzrecht sowie zum Filter 2 und zur Lechkanalkühlung)

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 15.12.2022 liegt in der Zeit vom **22. Dezember 2022 bis einschließlich 05. Januar 2023** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im **Landratsamt Augsburg**, Zimmer B 2.69, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Augsburg (www.landkreis-augsburg.de) unter dem Pfad „Leben im Landkreis – Natur & Umwelt – Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht – Immissionsschutz – Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) – IE-Anlagen im Landkreis“ veröffentlicht.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 15.12.2022
Landratsamt Augsburg

Höhr
Geschäftsbereichsleiterin